|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | Landesveterinärdirektion |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen) | Datum | Fanny-von-Lehnert-Straße 1 |
| 20403-10/3/1027-2016 | 12.1.2016 | Postfach 527 | 5010 Salzburg |
| Betreff | Fax +43 662 8042 3886 |
| Richtlinie des Landes Salzburg, Abteilung 4 | veterinaerdirektion@salzburg.gv.at |
| HR Dr. Josef Schöchl |
| Telefon +43 662 8042 3637 |
|  |

Richtlinie

für die finanzielle Unterstützung für die Bergung von Tierkadavern

aus unwegsamem Gelände im Land Salzburg

Rechtsgrundlagen:

* Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
* § 18 lit. a Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz 1975, LGBl. Nr. 16/1975 idgF. iVm der gegenständlichen Richtlinie.
1. **Förderungsziel**

Das Land Salzburg gewährt eine finanzielle Unterstützung für die Bergung von Tierkadavern aus unwegsamem, gebirgigem Gelände mittels Hubschraubereinsatz mit folgender Zielsetzung:

Bergung von Tierkadavern aus unwegsamem, gebirgigem Gelände, wo eine Beseitigung aus veterinärmedizinischen Gründen bzw. aus Gründen des Umweltschutzes erforderlich ist.

1. **Förderungsgegenstand**

Gewährung eines Zuschusses zu den anfallenden Kosten für die Kadaverbergung mittels Hubschraubereinsatz im unwegsamen Gelände.

1. **FörderungswerberInnen**

Als FörderungswerberInnen kommen natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen im Sinne von Anhang I Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 in Betracht,

1. die einen landwirtschaftlichen Betrieb haupt- oder nebenberuflich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften,
2. die Nutztiere auf entsprechende landwirtschaftliche Flächen in Salzburg aufgetrieben haben.

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sowie Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen sind von der Förderung ausgeschlossen. Ebenfalls müssen sinngemäß die Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 5 derselben Verordnung eingehalten werden.

1. **Art und Ausmaß der Förderung**

Das Land Salzburg gewährt einen Zuschuss von 75 % der Bergekosten, maximal aber

€ 800,00, der Rest ist vom Tierbesitzer zu bezahlen.

Die Zahlung erfolgt vom Land Salzburg direkt an das Hubschrauberunternehmen.

Bei der Prüfung der Anmeldeschwellen, Beihilfenhöchstintensitäten und Beihilfenhöchstbeträge sind im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EU) 702/2014 die für das geförderte Vorhaben insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen zu berücksichtigen. Eine Gewährung von weiteren Beihilfen für den gegenständlichen Fördergegenstand, kann von der Förderungsabwicklungsstelle ausgeschlossen werden.

1. **Förderungsvoraussetzungen**

Bei Anfall eines zu bergenden Kadavers in entlegenen Gebieten hat sich der Landwirt beim Amtstierarzt der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde umgehend zu melden. Dieser hat gemäß § 17 Abs. 2 der Tiermaterialienverordnung (BGBl. II Nr. 484/2008 idF BGBl. II Nr. 141/2010) innerhalb von drei Tagen (ab Meldung) die Möglichkeit, die „Vor-Ort-Beseiti-gung“ zuzulassen bzw. die Bergung und Ablieferung an die Tierkörperverwertungsgesellschaft anzuordnen. Wenn die Bergung aufgrund der Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde unbedingt notwendig ist, hat der Tierbesitzer diese zu veranlassen oder selbst durchzuführen. Falls eine Bergung auf Grund der Unwegsamkeit des Geländes nur mittels Hubschrauber erfolgen kann, hat der Landwirt selbst ein Hubschrauberunternehmen mit der Bergung zu beauftragen. Für diese Hubschrauberbergung wird vom Land Salzburg ein Zuschuss gewährt.

Zur Gewährung der Förderung muss sowohl eine Bestätigung des Amtstierarztes als auch die Rechnung des Hubschrauberunternehmens über die Bergung vorliegen.

1. **Förderungsabwicklungsstelle**

Die Förderungsabwicklung erfolgt durch die Abteilung 4, Lebensgrundlagen und Energie, des Amtes der Salzburger Landesregierung, Referat 20403, Landesveterinärdirektion, Postfach 527, 5010 Salzburg (= Förderungsabwicklungsstelle).

1. **Antragstellung**

Die Antragsstellung erfolgt durch Vorlage einer Bestätigung des Amtstierarztes der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und Beauftragung eines Hubschrauberunternehmens durch den Tierhalter. Diese Antragsunterlagen enthalten die Kriterien des Artikels 6 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

1. **Allgemeine Bestimmungen**

Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

Die Förderungen werden nach Maßgabe der jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Landes Salzburg gewährt.

Die Förderungsmittel des Landes werden nur unter der Bedingung eingesetzt, dass die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.

Der Förderungswerber erklärt sich im Sinne des § 8 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. Nr. 165/1999 idgF mit der Einreichung der Antragsunterlagen damit einverstanden, dass sein Name sowie der Verwendungszweck und die Höhe des Förderungsbeitrages im Subventionsbericht des Amtes der Salzburger Landesregierung veröffentlicht wird.

Die Veröffentlichungspflichten gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 werden eingehalten.

1. **Geltungsdauer**

Die Richtlinie für „die Landesbeihilfe für die finanzielle Unterstützung für die Bergung

von Tierkadavern aus unwegsamem Gelände im Land Salzburg“ in der vorliegenden Fassung tritt ab 1.1.2016 in Kraft. Förderungen nach dieser Richtlinie können bis einschließlich 31.12.2020 vom Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4, Lebensgrundlagen und Energie, Referat 20403, Landesveterinärdirektion, Postfach 527, 5010 Salzburg, gewährt werden.

Die Regelung gilt ab der Übermittlung der Empfangsbestätigung durch die Kommissionsdienststellen.

DI Dr. Josef Schwaiger

Landesrat